

# Beschluss FVA 11.05.2020

1. Der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung 2020/2021 (siehe Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Die Bedarfsplanung ist für das ab September 2020 beginnende Kindergartenjahr 2020/2021 verbindlich. Dies gilt insbesondere für die in den einzelnen Einrichtungen vorgehaltenen Betreuungsangebote und die Ausstattung der Einrichtungen mit Fachkräften.
3. Die in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen mit den im Kindergartenjahr 2020/2021 vorgehaltenen Betreuungsangeboten und Betreuungszeiten werden im Sinne der örtlichen Bedarfsplanung formell anerkannt. Die Förderung der von den örtlichen Kirchengemeinden und von anderen freien Trägern betriebene Einrichtungen erfolgt entsprechend diesen Festlegungen und den Vereinbarungen in den Betriebsträgerverträgen bzw. auf der Basis der einschlägigen Gemeinderatsbeschlüsse.
4. Dem Stellenplan und der Stellenzahlermittlung wird die „Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO)“ vom 25.11.2010 zu Grunde gelegt. Das sich hieraus ergebende Faktorenmodell wird, gemäß den Ausführungshinweisen des Landesjugendamts (KVJS) vom 30.12.2010, der Einzelberechnung zu Grunde gelegt. Hinzu kommt die neu eingerichtete Leitungszeit.
5. Die Freiwilligkeitsleistungen zusätzlicher Hauswirtschaftlicher Kräfte, Stellen für „Freiwilliges soziales Jahr“, zusätzliche Fachkraftstellen für Sprachförderung, Bildungshausarbeit, Leitungsfreistellung und Krankheitsvertretung werden gemäß Anlage 3 weiter gewährt.
6. Bis auf weiteres werden grundsätzlich keine auswärtigen Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Friedrichshafen aufgenommen. Ausnahmen werden auf Antrag durch das Amt für Bildung, Familie und Sport – Abteilung Kindertageseinrichtungen geprüft und ggf. genehmigt.

7. Die Planung der Maßnahmen für zusätzliche Plätze wird auf Grund der aktuell nicht abschätzbaren Folgen der Corona-Pandemie nur für das Kindergartenjahr 2020/2021 verbindlich geplant.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen der 3-gruppigen Kindertageseinrichtung im Fallenbrunnen weiter zu verfolgen.
9. Die darüber hinaus benötigten Maßnahmen zur Gewährleistung des gesetzlichen Anspruchs werden von der Verwaltung bis zur kommenden Kindergartenbedarfsplanung eingebracht.
10. Die Maßgabe der Belegung bis zur Höchstgruppenstärke ist durch die Stichtagsänderung der Einschulung für das Kindergartenjahr 2020/2021 weiterhin notwendig. Im Rahmen des Ausbaus und der Bedarfsplanung wird für kommendes Kindergartenjahr das erklärte Ziel der Regelgruppengröße als Maximalbelegung vorerst nicht weiter verfolgt.

**Einstimmige Empfehlung vorbehaltlich Beratungen im KSA.**